

Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg hat gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Karlsburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Die Gemeinde Karlsburg beabsichtigt, im Bereich einer der Abrundungsflächen ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten. Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass auf diesen einbezogenen Flächen nicht mehr nur eine Wohnbebauung zulässig ist. Die bauliche Nutzung wird an den angrenzenden Bereich angepasst.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg und die Begründung kann jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Karlsburg geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Karlsburg, den 28.10.2019


Bartoszewski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg im „Züssower Amtsblatt“ am 13.11.2019.

Karlsburg, den 28.10.2019


Bartoszewski
Bürgermeister

